

06.12.84

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Steuerbereinigungsgesetz 1985

Punkt 1 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG aus folgenden Gründen angerufen:

Zu Artikel 3 (Einkommensteuergesetz)

1. Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) wird wie folgt gefaßt:

In Nr. 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anleihen nach dem 31. Juli 1984 ausgegeben oder die Forderungen nach diesem Zeitpunkt begründet werden. Maßgebend für den Zeitpunkt der Ausgabe einer Anleihe ist der erste Verkaufstag.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Die Nummer 7 wird gestrichen und die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

2. Nr. 32 Buchstabe b wird gestrichen.

3. Nr. 33 wird wie folgt gefaßt:

§ 43a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte "und 7" gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Worte "§ 43 Abs. 1 Nr. 8" durch die Worte "§ 43 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.

4. In Nr. 39 werden die Buchstaben c, d und e gestrichen.

- 2 -

5. In Nr. 40 werden die Worte "§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch die Worte "§ 43 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.

6. In Nr. 42 Buchstabe b wird in Doppelbuchstabe bb) der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, sind ausgenommen, wenn die Anleihen nach dem 31. Juli 1984 ausgegeben (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4) oder die Forderungen nach diesem Zeitpunkt begründet werden."

7. Nr. 46 Buchstabe h wird wie folgt gefaßt:

Nach Abs. 27 wird der folgende Abs. 27 a eingefügt:

"(27 a) Kapitalertragsteuer, die für Zinsen aus Anleihen und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 3 und 4 einbehalten und abgeführt worden ist, wird über § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes hinaus und abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung vom Bundesamt der Finanzen erstattet."

Begründung:

A. Allgemeines

Die Streichung der Kuponsteuer bedeutet den Verzicht auf staatliche Einnahmen in erheblichem Umfang. Die Bundesregierung rechnet unter Berücksichtigung der Ansprüche auf Erstattung der nach dem 1. August 1984 noch erhobenen Kuponsteuer sowie hoher Oberhänge von Erstattungs- und Vergütungsanträgen beim Bundesamt für Finanzen für das Jahr 1985 mit Steuerausfällen von 400 Mio DM und für die Folgejahre von jeweils 200 Mio DM. Diese Berechnungen basieren offenbar auf überholten Daten des Jahres 1983. Die außerordentlich

dynamische Entwicklung der Kuponsteuer bis Ende Oktober 1984, die u.a. in die jüngsten Berechnungen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" eingeflossen ist, läßt dagegen deutlich höhere Einnahmeausfälle erwarten. Nach vorsichtigen Schätzungen werden diese 1985 kaum unter 600 Mio DM und in den Folgejahren bei durchschnittlich jährlich rd. 250 Mio DM liegen. Steuereinbußen in dieser Höhe sind finanzwirtschaftlich nicht mehr zu verantworten. Sie bedeuten eine weitere ernsthafte Gefährdung des zwischen Bund und Ländern verabredeten Konsolidierungskurses, nachdem insbesondere durch das Steuerentlastungsgesetz 1984, die Anhebung der Umsatzsteuer-Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft, das Vorruhestandsgesetz und die geplante Einkommensteuer-Tarifreform sowie konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen der finanzwirtschaftliche Belastungsspielraum ausgeschöpft worden ist. Trotz gegenteiliger Behauptungen seitens der Bundesregierung kann nicht davon ausgegangen werden, daß die zu erwartenden Steuerausfälle auch nur annähernd durch die von der Abschaffung der Kuponsteuer ausgelösten positiven Wirkungen auf den Kapitalmarkt ausgeglichen werden. Für den in den letzten Monaten zu beobachtenden Zinsrückgang am deutschen Kapitalmarkt waren die deutlichen Zinssenkungen in den USA, eine günstigere inländische Preisentwicklung sowie Entlastungen des Kapitalmarktes durch eine schwächere Kreditnachfrage der öffentlichen Hände und für den Wohnungsbau ausschlaggebend. Der Gesetzentwurf vernachlässigt schwerwiegende haushaltswirtschaftliche wie auch steuerpolitische Bedenken gegen den Wegfall der Kuponsteuer. Soweit er übergeordneten währungs- und wirtschaftspolitischen Argumenten folgt, geht er noch über ursprüngliche Vorstellungen der Deutschen Bundesbank hinaus. Die vorgesehene vollständige

Streichung der Kuponsteuer begünstigt nicht nur Anlagen in neu emittierte festverzinsliche Wertpapiere, sondern auch "Altemissionen".

Daraus resultieren erhebliche Mitnahmeeffekte bei den ausländischen "Alt"-Anlagen, ohne daß hiervon zusätzliche währungs- und kapitalmarktpolitisch erwünschte Wirkungen ausgingen.

Mit dem Änderungsantrag wird trotz der generell fortbestehenden Bedenken gegen den Wegfall der Kuponsteuer eine Kompromißlösung angestrebt, mit der die haushaltswirtschaftlichen Probleme entschärft werden können, ohne die währungs- und wirtschaftspolitischen Ziele zu gefährden. Er sieht vor, die Abschaffung der Kuponsteuer auf Neuemissionen zu begrenzen. Dies würde auch nach Auffassung der Deutschen Bundesbank "an den Kapitalmärkten bereits die gewünschten Effekte haben und der US-amerikanischen Maßnahme entsprechen". Unter finanzwirtschaftlichen Aspekten hätte die Ausklammerung der Altemissionen den Vorzug, daß sich die Steuerverluste erst schrittweise und zeitlich stark verzögert in den Haushalten niederschlagen würden. Der gegenüber einer vollständigen Aufhebung der Kuponsteuer erzielbare finanzielle Gewinn wird für 1985 auf rd. 300 Mio DM geschätzt.

Durch eine getrennte Behandlung des Altbestandes und der Neu-Emission werden weder der Abbau bestehender Verwaltungsaufwendungen bei Banken und Behörden noch die angestrebten Entzerrungen am deutschen Kapitalmarkt unangemessen verzögert.

B. Einzelbegründung

Zu Nr. 1 (§ 43 Absatz 1 Nr. 6 EStG)

Durch die neu eingeführten Sätze 3 und 4 wird die Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus Anleihen, die nach dem 31. Juli 1984 erst-

mals emittiert werden sowie aus Forderungen, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden, beseitigt. Satz 4 bestimmt, daß maßgebender Zeitpunkt bei der Anleihenemission der erste Tag des Verkaufs der Anleihe ist. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 (§ 43 Absatz 3 LStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (§ 43 a Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 4 (§ 45 a EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5 (§ 45 b EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 6 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Die Neufassung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb) schließt die Zinsen aus nach dem 31.7.1984 emittierten Anleihen sowie nach diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen von der beschränkten Einkommensteuerpflicht aus.

Zu Nr. 7 (§ 52 EStG)

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 27a in den § 52 wird sichergestellt, daß die für Zinsen aus nach dem 31. Juli 1984 emittierten Anleihen oder nach diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer vom Bundesamt der Finanzen zu erstatten ist.